

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Design und Medien (MDM)
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) in der Fakultät III – Medien,
Information und Design, Abteilung Design und Medien,
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Master of Arts (M.A.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussprüfung

Die Studierenden verfügen über umfassende, detaillierte und spezialisierte Kenntnisse in Ihrer Designdisziplin, die aktuelle berufsfeldbezogene Wissensbestände und Methoden beinhalten. Hierzu gehört insbesondere die Fähigkeit, sich nach dem Studienabschluss selbständig neues Wissen und neue Fähigkeiten anzueignen. Neben der vertieften gestalterischen Fach- und Methodenkompetenz sowie der Beherrschung des wissenschaftlichen Instrumentariums im Bereich der Medien-, Kultur- und Designwissenschaften verfügen die Absolventinnen und Absolventen über strategische Fähigkeiten, komplexe Aufgabenstellungen lösen zu können. Sie können insbesondere auf fachübergreifende Themenstellungen sowie Veränderungen, die durch globalisierte Einwirkungen entstehen, konzeptionell-analytisch reagieren. Die Absolventinnen und Absolventen können Gruppen verantwortlich leiten. Die beruflichen und persönlichen Kompetenzen drücken sich in einem eigenständigen Denken, sorgfältigen Argumentieren und reflektieren Handeln im kulturellen, sozialen und fachlichen Kontext aus. Sie respektieren insbesondere die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die aktive und gleichberechtigte Mitwirkung eines jeden Individuums an der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, religiöser, weltanschaulicher oder kulturelle Herkunft, sowie nachhaltiges Wirtschaften und ökologisch-wirtschaftliches Handeln. Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch diese Prüfung weist die Studentin oder der Student nach, dass sie oder er das Ziel des Studiums erreicht hat.

§4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Master-Prüfung beträgt zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der Gesamtumfang der Module beträgt 60 Credits (CR). Pro Semester ist der Erwerb von 30 Credits vorgesehen. Die Anlage B3 stellt die Module/Teilmodule, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) dar.

§ 5

Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.
- (2) Die Anzahl der Fachprüfungen sowie Art und Umfang der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sowie die Belastung der Studierenden sind in der Anlage B3 festgelegt.
- (3) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach besteht.

§ 6

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen

- (1) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können von den Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.
- (2) Als Zuhörerinnen und Zuhörer können, auf Antrag an den Prüfenden und unter Darlegung der Gründe, auch andere Mitglieder der Hochschule die ein berechtigtes Interesse geltend machen von den Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. Gründe für die Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörer liegen insbesondere in den Dienstaufgaben zur Evaluation und Qualitätssicherung der Lehre, der Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in der Prüfung angesprochenen Forschungsthemen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben sich jeder Einwirkung zu enthalten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Der oder die Prüfende hat auf diese Bestimmungen hinzuweisen. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. Die Teilnahme als Zuhölerin oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studentin oder den Studenten.

§ 7

Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt das Bestehen der Module nach Maßgabe der Prüfungsordnung Besonderer Teil, Anlage B3 mit Ausnahme der Master-Arbeit (MDM-305) voraus.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit soll neben den Nachweisen nach § 6 Allgemeiner Teil beigefügt werden:
 - a) eine Konzeption, die das Thema der Abschlussprüfung/Thesis beschreibt
 - b) ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
 - c) Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Die Prüferin / der Prüfer muss aufgrund seiner fachlichen Qualifikation in der Lage sein, die Prüfungsleistung zu beurteilen.
- (3) Der Prüfling kann abweichend von Abs. 1 auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung mit Auflagen versehen.
- (4) Die Master-Arbeit wird in der Regel im zweiten Fachsemester in einem Zeitfenster von 10 Wochen abgelegt. Im Anschluss findet die Präsentation zur Master-Arbeit statt. Der Zeitpunkt der Präsentation wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Die Master-Arbeit besteht aus
 - a) einer gestalterisch-praktischen Ausarbeitung. Dies umfasst die praktische Ausarbeitung des Themas mit einer Dokumentation und
 - b) einer theoretischen Ausarbeitung des Themas. Die Ausarbeitung umfasst die Reflexion des Themas nach wissenschaftlichen Standards.Keiner der beiden Teile darf weniger als 10 Prozent an der Gesamtleistung umfassen.
- (6) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung wie folgt beim Prüfungsausschuss abzugeben. Die schriftlichen Teile sind in zweifacher Ausfertigung in Absprache mit den Prüfenden gedruckt abzugeben sowie ein drittes, digitales Exemplar. Nichtschriftliche Teile der Arbeit wie Modelle, Prototypen, Skulpturen, Pläne, gerahmte Bilder, Filme, Inszenierungen, Installationen etc. sind zum Präsentationszeitpunkt vollständig vorzuführen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen
- (7) Die Master-Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Ihrer Abgabe durch die Prüfenden bewertet werden.
- (8) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn der Mittelwert der Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Genehmigung Präsidium: 23.08.2010

Verkündungsblatt Nr. 6/2010 vom 05.10.2010

1.Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 10.01.2017

Genehmigung Präsidium: 20.02.2017

Verkündungsblatt Nr. 03/2017 vom 28.02.2017

| Master- Studiengang Design und Medien (MDM) | | | | | | | | | | | | | |
|---|-----------------------|------------------|-----------------|-------------------|------------|---------------------------|-----|-----|----|--------------|-----------|------------|---|
| | | | | | | | | | | | | Anlage B3 | |
| Pflichtmodule | | | | | | | | | | | | | |
| M-Kürzel | Modul-Bezeichnung | Art ^M | CP ^M | Gew. ^M | TM-Kürzel | Teilmodul-Bezeichnung | Art | SWS | CP | Prüfungsform | Gew. | empf. Sem. | |
| MDM-301 | Entwicklung | PF | 12 | CP* | MDM-301-01 | Projektplenum Entwicklung | PF | 2 | 2 | P | 1 | 1 | |
| | | | | | MDM-301-02 | Fachplenum 1 | PF | 1 | 1 | | 0 | 1 | |
| | | | | | MDM-301-03 | Projektarbeit Entwicklung | PF | 0 | 9 | | 0 | 1 | |
| MDM-302 | Theorie | PF | 12 | CP* | MDM-302-01 | Ästhetik 1 | PF | 2 | 3 | P, R, H | 0,25 | 1 | |
| | | | | | MDM-302-02 | Ästhetik 2 | PF | 2 | 3 | | 0,25 | 1 | |
| | | | | | MDM-302-03 | Medien und Moderne | PF | 2 | 3 | | 0,25 | 1 | |
| | | | | | MDM-302-04 | Zukunft der Kommunikation | PF | 2 | 3 | | 0,25 | 1 | |
| MDM-303 | Kreative Strategien | PF | 6 | CP* | MDM-303-01 | Startworkshop | PF | 2 | 2 | P, R | 0,33 | 1 | |
| | | | | | MDM-303-02 | Dialog | PF | 2 | 2 | | 0,33 | 1 | |
| | | | | | MDM-303-03 | Designforschung | PF | 2 | 2 | | 0,34 | 1 | |
| MDM-304 | Entwurf | PF | 9 | CP* | MDM-304-01 | Projektplenum Entwurf | PF | 2 | 2 | P | 1 | 2 | |
| | | | | | MDM-304-02 | Projektarbeit Entwurf | PF | 0 | 7 | | 0 | 2 | |
| MDM-305 | Masterarbeit | PF | 15 | CP* | MDM-305-01 | Thesisplenum | PF | 1 | 1 | P | 0 | 2 | |
| | | | | | MDM-305-02 | Präsentation | PF | 0 | 1 | | 1 | 2 | |
| | | | | | MDM-305-03 | Masterarbeit | PF | 0 | 13 | | MAA | 4 | 2 |
| MDM-306 | Berufliche Strategien | PF | 6 | CP* | MDM-306-01 | Entrepreneurship | PF | 2 | 2 | P, R | 0,33 | 2 | |
| | | | | | MDM-306-02 | Projektorganisation | PF | 2 | 2 | | 0,33 | 2 | |
| | | | | | MDM-306-03 | Texten | PF | 2 | 2 | | 0,34 | 2 | |
| Σ=CR /Gesamt | | | | | 60 | | | | | | 60 | | |

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden

* Die Gesamtnote wird nach den CP-Punkten gewichteten Modulen gebildet.

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

| | | | |
|-------------------------|--|------------|--|
| Art^M | Art eines Moduls (PF/WP) | P | Präsentation (Vortrag) |
| Art | Art eines Teilmoduls (PF/WP) | PF | Pflichtmodul |
| BAA/MAA | Bachelor-/Master-Arbeit | R | Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag) |
| CP | Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung (Ein CR entspricht einem durchschn. studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden) | S | Seminar |
| CP^M | Credits eines Moduls | SWS | Semesterwochenstunden |
| E | Entwurf/Exposee | Ü | Übung |
| Gew. | Gewichtung der Teilmodule im Modul | | |
| Gew. | Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung | | |
| Gew.^M | Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote | | |
| Gew.^M | Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung | | |
| H | Hausarbeit | | |